



Sitzung des Finanzausschusses der Stadt Grevesmühlen, Nr: SI/12FA/2011/05

Sitzungstermin: Montag, 26.09.2011, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Beratungsraum Haus 1 EG, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 08.08.2011
- 5 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer VO/12SV/2011-075
- 6 Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Grevesmühlen VO/12SV/2011-083
- 7 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Reservierung einer Teilfläche des Flurstückes 76, Flur 16, Gemarkung Grevesmühlen VO/12SV/2011-084
- 9 Tausch des Flurstückes 126/5, Flur 16, Gemarkung Grevesmühlen gegen mehrere Ackerlandflurstücke in der Flur 16 VO/12SV/2011-085
- 10 Informationen und Sonstiges

Öffentlicher Teil

- 11 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2011-075				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 22.08.2011 Verfasser: Kolz, Petra				
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
12.09.2011	Umweltausschuss				
26.09.2011	Finanzausschuss				
27.09.2011	Hauptausschuss				
24.10.2011	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen beschließt die als Anlage 1 beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Die Hundesteuer für die sogenannten gefährlichen Hunde wurde bisher nach der Hundesteuersatzung der Stadt Grevesmühlen vom 10. April 2002 erhoben.

Die Satzung regelt im § 5 Abs. 1 den Steuermaßstab sowie den Steuersatz.

Im Absatz 2 sind zwölf Rassen und Gruppen, für die der erhöhte Steuerbetrag von 300,00 Euro pro Jahr angesetzt wird, aufgeführt.

Nach § 2 der Hundehalterverordnung - HundehVO M-V vom 04. Juli 2000 sind als gefährliche Hunde nur noch vier Rassen und Gruppen eingestuft. Um die Rechtssicherheit für die Verwaltung und die Hundehalter zu erhöhen, ist die Satzung der Stadt Grevesmühlen der HundehVO M-V anzupassen.

Information zum Einfluss dieser Entscheidung auf Leitbilder							
Leitbild 1	Leitbild 2	Leitbild 3	Leitbild 4	Leitbild 5	Leitbild 6	Leitbild 7	Leitbild 8

Finanzielle Auswirkungen:

keine, aber Erhöhung der Rechtssicherheit

Anlage/n:

1.) 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer
- 2.) Satzung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 10. April 2002
3.) Hundehalter VO M-V vom 04. Juli 2000 (auszugsweise)

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer vom _____ 2011

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1-3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen vom ----- 2011 die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 10.04.2002 wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 (Steuermaßstab und Steuersatz) Absatz 2 b wird wie folgt geändert:

„2 b) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifische Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten durch erhöhte Kampf und Angriffslust von einer Gefährdung für Mensch und Tier auszugehen ist.
Der Begriff gefährlicher Hund bestimmt sich nach § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

Für gefährliche Hunde erfolgt keine Steuerermäßigung (§ 6), Zwingersteuer (§ 7) und Steuerbefreiung (§ 8) gemäß dieser Satzung.“

2. Der § 5 Absatz 2 c) wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Grevesmühlen, den -----2011

Jürgen Ditz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage

Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer

Vom 10. April 2002

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (4. ÄndG KV M-V) vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und der §§ 1 – 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen vom 5. November 2001 und 8. April 2002 und nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 20. November 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet sowie in den Ortsteilen der Stadt Grevesmühlen.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Maßgebend ist der Hauptwohnsitz des Hundehalters.

§ 3

Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Die Steuer entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder mit Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem

Kalendermonat, in dem der Hund vier Monate alt wird.

- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 4 Monate alt ist.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (6) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr

	Stadtgebiet Grevesmühlen	Ortsteile der Stadt Grevesmühlen
a) für den ersten Hund	40,92 €	20,40 €
b) für den zweiten Hund	47,04 €	26,64 €
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	67,44 €	47,04 €
d) für den ersten und jeden weiteren sogenannten gefährlichen Hund	300,00 €	300,00 €

- (2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

a) Hunde, die aufgrund ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung oder Charaktereigenschaften

1. einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt oder durch ihr Verhalten wiederholt Menschen gefährdet haben,

2. Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben;

b) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten durch erhöhte Kampfbereitschaft und Angriffslust von einer Gefährdung für Mensch und Tier auszugehen ist.

Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere folgende Rassen und Gruppen:

- American Pitbull Terrier,
- American Staffordshire Terrier,
- Staffordshire Bull Terrier,

- Bull Terrier,
- Bullmastiff,
- Dogo Argentino,
- Dogue de Bordeaux,
- Fila Brasileiro,
- Mastiff,
- Mastino Espanol,
- Mastino Napoletano,
- Tosa Inu.

c) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten auch Kreuzungen der in Abs. 2 b bezeichneten Rassen/Gruppen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (4) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (6) Im Streitfall liegt die Beweispflicht hinsichtlich der Bestimmung der Rasse/Art eines Hundes und seiner Zuordnung zu den unter § 5 Abs. 2 aufgeführten Rassen/Gruppen beim Hundehalter. Die diesbezüglich entstehenden Kosten trägt der Hundehalter.
- (7) Legt ein Halter eines gefährlichen Hundes nach § 5 Absatz 2 Buchstabe b eine Bescheinigung der örtlichen Ordnungsbehörde vor, aus der hervorgeht, dass der gehaltene Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen und Tieren aufweist, so gilt für diesen Hund der Steuersatz nach § 5 Absatz 1 Buchstaben a - c. Die Bescheinigung verliert nach dem Wechsel des Hundehalters sowie nach Feststellung der Gefährlichkeit, spätestens jedoch 5 Jahre nach Ausstellung, ihre Gültigkeit.

§ 6

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte festzusetzen (ausgenommen gefährliche Hunde nach § 5 Absatz 2) für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist;

Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern mit Erfolg abgelegt haben;
 - c) Hunden, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden;

- d) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - e) Hunden, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
 - f) Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
 - g) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten Hund und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden. Dies gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 2.

§ 7

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.
- (3) Die Zwingersteuer beginnt in dem Kalendermonat, in dem die vollständigen Unterlagen vorgelegt werden. Die Zwingersteuer ist nicht auf gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 2 anzuwenden.
- (4) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (5) Vor Gewährung der Zwingersteuer sind vom Züchter folgende Verpflichtungen bzw. Nachweise vorzulegen:
 - 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 - 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerungen der Hunde geführt.
 - 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Stadt schriftlich angezeigt.
 - 4. Im Falle einer Veräußerung werden der Name und die Anschrift des Erwerbers der Stadt schriftlich mitgeteilt.
 - 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VDH).
- (6) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Zwingersteuer.

§ 8

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde;
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht werden.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden,
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind;
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

(2) Diese Steuerbefreiung ist nicht auf gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 2 anzuwenden.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht, maßgebend.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

- a) Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
- b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 15.05. fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Grevesmühlen oder ihren Ortsteilen einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen, nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder erfolgt ein Wohnortwechsel des Hundehalters bzw. ändern sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen. Bei der Wahrung des Datenschutzes ist die Anzeige eines Hundes auch durch Anwohner oder Vermieter möglich.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 12

Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Zwingersteuer erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

Die Kennzeichnung der gefährlichen Hunde erfolgt über eine rote Steuermarke.

- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke oder bei Unkenntlichkeit wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an das Kämmereiamt/Abt. Steuern zurückzugeben.

§ 13

Übergangsregelung

- (1) Die Anmeldung der unter § 5 Abs. 2 c genannten Hunde hat innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Satzung durch den Halter schriftlich bei der Stadt Grevesmühlen zu erfolgen.
- (2) Ist die Anmeldung nicht bis zum Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist erfolgt, so entfällt die Übergangsregelung gem. Abs. 3.
- (3) Die Steuerpflicht für die im § 5 Abs. 2 c genannten Hunde beginnt in diesem Fall mit dem I. Kalendervierteljahr 2002.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 11, 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und können mit

einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 8. Februar 1996 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 10. April 2002

Jürgen Ditz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften

Anlage 3 zur Beschlussvorlage

2011-1-4

Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V)

Vom 4. Juli 2000

Fundstelle: GVOBl. M-V 2000, S. 295

Geltungsbeginn: 19.6.2010, Geltungsende: 7.7.2020

Ausgabe im Zusammenhang

Änderungen

1. geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 525), in Kraft am 22. Dezember 2001 mit Ausnahme der Änderungen in § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 2, die am 1. Januar 2002 in Kraft treten,
2. geändert durch Verordnung vom 16. April 2004 (GVOBl. M-V S. 174), in Kraft am 29. April 2004
3. § 2 geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 657).
4. § 11 geändert durch Verordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 313).

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Vorschriften für die Hundehaltung
§ 2	Gefährliche Hunde
§ 3	Verbote und Gebote für den Umgang mit gefährlichen Hunden
§ 4	Erlaubnispflicht
§ 5	Sachkundenachweis
§ 6	Zuverlässigkeit und körperliche Eignung
§ 7	Ausnahmeregelungen
§ 8	Kosten
§ 9	Ordnungswidrigkeiten
§ 10	Übergangsbestimmung
§ 11	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Aufgrund des § 4 Abs. 2 Satz 2 und des § 17 Abs. 1 und Absatz 4 Satz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335) verordnet das Innenministerium sowie aufgrund des § 100 Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435) verordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

2011-1-4

**Verordnung über das Führen und Halten von Hunden
(Hundehalterverordnung - HundehVO M-V)**

Vom 4. Juli 2000

Fundstelle: GVOBl. M-V 2000, S. 295

Ausgabe im Zusammenhang

Zur Inhaltsübersicht

**§ 2
Gefährliche Hunde**

(1) Als gefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde,

1. bei denen von einer durch Zucht, Ausbildung oder Abrichten herausgebildeten, über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen, in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
2. die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein (bissige Hunde),
3. die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

(2) Bei Zweifeln hinsichtlich der Gefährlichkeit eines Hundes kann die örtliche Ordnungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 feststellen. Der zuständige Amtstierarzt soll vor einer Entscheidung nach Satz 1 angehört werden.

(3) Bei Hunden der Rassen und Gruppen

1. American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire Bull Terrier,
4. Bull Terrier

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunderassen oder -gruppen wird vermutet, dass es sich um gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 handelt. Der Hundehalter kann der örtlichen Ordnungsbehörde im Einzelfall, insbesondere durch eine Bescheinigung des Amts- oder eines durch diesen beauftragten Tierarztes, nachweisen, dass der von ihm gehaltene Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen oder Tieren aufweist.

Satz 2 gilt sinngemäß für nichtgewerbsmäßige Hundezüchter und die von ihnen gezüchteten Hunde. Über den Nachweis des Nichtvorliegens gefahrdrohender Eigenschaften stellt die örtliche Ordnungsbehörde eine Bescheinigung aus. Die Bescheinigung verliert mit dem Wechsel des Hundehalters sowie nach Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Ausstellung ihre Gültigkeit. Beim Führen der in der Bescheinigung aufgeführten Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums ist die Bescheinigung mitzuführen und den zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Satz 6 gilt auch für Personen, die gefährliche Hunde an Stelle des Halters führen.

(4) Ist ein nach Absatz 1 als gefährlich eingestuftes Hund nicht mit einer unveränderlichen Kennzeichnung, insbesondere mit einer tätowierten Zuchtregistrier-Nummer oder einem implantierten und nach einem öffentlich anerkannten Standard codierten Mikrochip, versehen, so hat die örtliche Ordnungsbehörde anzuordnen, dass der Halter des Hundes eine unveränderliche Kennzeichnung binnen angemessener, von ihr zu bestimmender Frist auf seine Kosten anbringt oder anbringen lässt und dies der Behörde nachweist.

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2011-083			
Federführender Geschäftsbereich: Hauptamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 01.09.2011 Verfasser: Sabine Josellis			
Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Grevesmühlen					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
13.09.2011	Kultur- und Sozialausschuss				
26.09.2011	Finanzausschuss				
27.09.2011	Hauptausschuss				
24.10.2011	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die beiliegende Satzung zur Benutzung der Stadtbibliothek Grevesmühlen inklusive der beiliegenden Kalkulation, der Anlage 1 "Gebührenverzeichnis" sowie der Anlage 2 "Nutzungsordnung für das Internetterminal der Stadt Grevesmühlen".

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Zur Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde auf der Grundlage der Gebührenkalkulation des Geschäftsbereiches Finanzen der Stadtverwaltung Grevesmühlen der beiliegende Entwurf der Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Grevesmühlen mit Gebührenverzeichnis erarbeitet. Der Bibliotheksbeirat ist bei der Erarbeitung des Entwurfes einbezogen worden. Für die Erarbeitung der Anlage 2 "Nutzungsordnung für das Internetterminal" wurde der Datenschutzbeauftragte der Stadt Grevesmühlen zu Rate gezogen.

Information zum Einfluss dieser Entscheidung auf Leitbilder							
Leitbild 1	Leitbild 2	Leitbild 3	Leitbild 4	Leitbild 5	Leitbild 6	Leitbild 7	Leitbild 8

Finanzielle Auswirkungen:**Anlage/n:**

- Kalkulation Stadtbibliothek
- Entwurf vom 13.07.2011 , Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Grevesmühlen
- Nutzungsordnung für das Internetterminal der Stadtbibliothek Grevesmühlen

Zum Vergleich die aktuellen Fassungen der

- Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Benutzung der Stadtbibliothek Grevesmühlen vom 16. September 1996
- Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Gebühren durch die Stadtbibliothek vom 9. September 1996
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Gebühren durch die Stadtbibliothek vom 29. Juni 1999

Gebührenkalkulation

Stadt Grevesmühlen

Produkt:

27201

Stadtbibliothek

vor 2009 Unterabschnitt:

3620

1. Berechnung des durchschnittlichen jährlichen Aufwandes:

Sachkonto	Bezeichnung	2010	2009	2008	Durchschnitt	ehem. HHST
50221000	Vergütungen	55.018,74	61.894,81	59.688,25		4140
50320000	Beiträge zu Versorgungskassen	2.027,50	2.176,26	2.079,09		4340
50420000	Beiträge zur gesetzl. SV	11.283,74	12.242,13	11.699,13		4440
50490000	Beiträge zur Unfallversicherung	398,81	457,88	0,00		
50820000	Zuführungen zu Rückstellungen Personalaufwendungen gesamt	0,00	13.242,34	0,00		
			68.728,79	76.771,08	73.466,47	
52210000	Aufwendungen für Abfall	46,98				
52230000	Aufwendungen für Fernwärme	5.743,35	5.479,42			
52260000	Aufwendungen für Strom	1.863,46	2.229,72			1630
	Erstattungen	0,00	0,00	-118,75		
52270000	Aufwendungen für Wasser	353,29	361,63			
52290000	Aufwendungen Sonstige	0,00	0,00			5400
	Bewirtschaftung Bibliothek			17.353,57		
52310000	Unterhaltung Grundstück/Gebäude	7.445,84	5.485,60	6.554,77		5000
	bauliche Unterhaltung	0,00	0,00	0,00		5010
52323100	Aufwendungen für Reinigung	4.706,96	4.392,41			
52323200	Aufwendungen für Wachdienst	1.212,73	1.158,98			
52370000	Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung		1,83	1.024,42		5200
52380000	geringwertige Wirtschaftsgüter bis 60 € netto		157,82			
42470000	Erwerb von Medien	12.349,89	11.295,31	10.680,70		5720, 5725
52480000	Aufwendungen für Honorare	1.000,00	1.379,50	600,00		5710
52490000	Sonstige Aufwendungen für Veranstaltungen	442,07	43,34			

	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gesamt	35.164,57	31.985,56	36.094,71		
53200000	Abschreibungen auf immaterielle VG	0,00	0,00			
53400000	Abschreibungen auf Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.290,91	13.290,91			
53800000	Abschreibungen auf technische Anlagen, BGA	5.317,70	4.548,11			
53801000	Abschreibungen auf GWG	0,00	0,00			
	Abschreibungen gesamt (2008 geschätzt)	18.608,61	17.839,02	17.000,00		
56243000	Unterhaltung Software, Updates	302,99	1.817,99	1.817,99		5201
56360000	Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00		
56249000	Aufwendungen für Internet	0,00	0,00	0,00		
56340000	Aufwendungen für Telefon, Post	0,00	0,00	925,46		6520
56411000	Gebäudeversicherungen	0,00	603,86			
56419000	Elektronikversicherungen		95,20			
56420000	Mitgliedsbeiträge	100,00	100,00	100,00		
	Geschäftsausgaben			1.771,17		6500, 6510, 6520, 6540
56980000	periodenfremde Aufwendungen	0,00	0,00	0,00		
	sonstige ffd. Aufwendungen gesamt	402,99	2.617,05	4.614,62		
58100000	interne Leistungsbeziehungen Bauhof	90,50	150,80	1.306,50		6790,6791
	interne Leistungsbeziehungen gesamt	90,50	150,80	1.306,50		
	Gemeinkosten (20% auf PK)	13.745,76	15.354,22	14.693,29		KGSt 8/2010
	Anzahl VBE	1,71	1,70	1,70		
	abzusetzende Erträge:					
41510000	ET aus der Auflösung von Sonderposten (2008 geschätzt)	-3.004,55	-3.004,55	-3.000,00		
	Aufwand gesamt	139.745,77	147.722,28	150.180,14	145.882,73	

2. Kalkulation kostendeckender Gebühren:

	2010	2009	2008	Durchschn.	
Personalkosten p.a.	68.728,79	76.771,08	73.466,47	72.988,78	
VbE	1,71	1,70	1,70	1,70	
Personalkosten je VbE u. Jahr	40.192,27	45.159,46	43.215,57	42.855,77	
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen je VbE+a	35.164,57	31.985,56	36.094,71	34.414,95	
Abschreibungen p.a.	18.608,61	17.839,02	17.000,00	17.815,88	
sonstige lfd. Aufwendungen p.a.	402,99	2.617,05	4.614,62	2.544,89	
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	90,50	150,80	1.306,50	515,93	
abzgl. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-3.004,55	-3.004,55	-3.000,00	-3.003,03	
durchschnittlicher ansatzfähiger Gesamtaufwand pro Jahr	91.454,39	94.747,34	99.231,40	95.144,38	
Arbeitsstunden/a	3.026,70	3.009,00	3.009,00	3.014,90	
ges. AW je Arbeitsstd.	30,22	31,49	32,98	31,56	
Personalkosten pro Std.	22,71	25,51	24,42	24,21	
Sachkosten pro Std.	11,62	10,63	12,00	11,41	
Kosten/Kopie s/w	Basis: Kalkulation für Sitzungsdienst				
Kopierpapier				0,05	Euro/Stk.
Kopie gesamt:				0,06	Euro/Stk.

Kalkulation der Tarife:				Kalkulation (100% Kosten- deckung)	Vorschlag Verwaltung	bisheriger Tarif
1. Ausstellung Bibliotheksausweis						
1.1. Benutzungsgebühr 1 Jahr						
1.1.1.	Normaltarif	Gesamtaufwand pro Jahr	95.144,38 €			
		abzgl. sonst. Gebühren	2.000,00 €			
		abzgl. Monatsausweise	40,00 €			
		Nutzer	762	122,24 €		
	Familienkarte			20,00 €		
	Erwachsene			15,00 €	10,22 €	
	Kinder bis 18 Jahre			8,00 €	5,11 €	
	Gruppenkarte für städtische Schulen und Kitas			0,00 €		
	Gruppenkarte für übrige Institutionen und Vereine			15,00 €		
1.1.2. ermäßigter Tarif						
	Familienkarte			16,00 €		
	Erwachsene			12,00 €	5,11 €	
	Kinder bis 18 Jahre			6,00 €		
1.2. Benutzungsgebühr 1 Monat						
		geschätzte Zahl der Monatsausweise pro Jahr	20			
1.2.1. Normaltarif						
	Familienkarte			5,00 €		
	Erwachsene			2,00 €		
	Kinder bis 18 Jahre			1,00 €		
1.2.2. ermäßig						
	Familienkarte			3,50 €		
	Erwachsene			1,50 €		
	Kinder bis 18 Jahre			0,50 €		
1.3. Ausstellung Ersatzausweis						
		Kosten für Ausweis	0,68 €	4,80 €		
		Arbeitsaufwand in Std.	0,17			
		Arbeitsaufwand in Euro	4,12 €			
2. Benachrichtigungen						

2.1.	Benachrichtigung bei Vorbestellungen	Porto		0,45 €	4,57 €			
		Arbeitsaufwand in Std.		0,17				
		Arbeitsaufwand in Euro		4,12 €				
2.2.	Normaltarif					1,50 €	0,55 €	
	ermäßigter Tarif					1,00 €		
	sonstige schriftliche Benachrichtigung	Porto		0,55 €	6,60 €			
		Arbeitsaufwand in Std.		0,25				
		Arbeitsaufwand in Euro		6,05 €				
	Normaltarif					2,00 €	0,55 €	
	ermäßigter Tarif					1,50 €		
3.	sonstige Leistungen							
3.1.	Kopien/Ausdrucke je Seite A4	Kosten Kopie + Pers.kosten/h/4 Kopien/min.						
3.2.	Fachinformationsservice	Arbeitsaufwand in Std.		0,12	0,16 €	0,15 €	0,10 €	
		Arbeitsaufwand in Euro		2,91 €	2,91 €	2,50 €		
3.3.	Internetsnutzung	Kosten je Arbeitsplatz (KGSt)		9,650,00 €				
		je angefangene halbe Stunde		2,73 €				
		Normaltarif				1,50 €		
	ermäßigter Tarif					1,00 €		
4.	Säumnis bei Überschreitung der Leihfrist							
		Säumnis pro Medium und Tag				0,10 €	0,05 €	
	schriftliche Mahnung	Arbeitsaufwand in Std.		0,10				
		Arbeitsaufwand in Euro		2,42 €				
		Porto		0,55 €	2,97	2,50 €		
5.	Schadensersatz							
		Schadensersatz bei Verlust oder Beschädigung von Strichcodeetiketten	Kosten für Etikett					
			Arbeitsaufwand in Std.		0,05 €	2,96 €	2,50 €	
		Arbeitsaufwand in Euro		0,12				
				2,91 €				

- Entwurf vom 13.07.2011 - Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Grevesmühlen

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M - V) vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 410, 427) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom ... folgende Satzung erlassen:

(Redaktioneller Hinweis: Nach dem 05. September 2011 ist die neue KV in Kraft - das Rubrum ist daher entsprechend anzupassen)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Grevesmühlen ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Jeder in Besitz eines Benutzerausweises ist im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, Medien zu entleihen und Dienstleistungen der Stadtbibliothek in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die aktuellen allgemeinen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben oder können über die Homepage der Stadt Grevesmühlen abgerufen werden.
- (4) Vorübergehende Schließungen aus wichtigem Grund sind durch den Bürgermeister zu genehmigen.
- (5) Medien sind: Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Audio-CDs, Tonbandkassetten, CDRoms, Videos, DVDs, und alle anderen zur Ausleihe angebotenen Datenträger.

§ 2 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personaldokumentes oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes. Folgende Angaben sind dabei erforderlich:
 - Name
 - Vorname
 - Anschrift
 - Geburtsdatum
 - Telefonnummer
 - Bankverbindung

- Email-Adresse
- (3) Mit der bei der Anmeldung geleisteten Unterschrift wird diese Benutzungssatzung samt Gebührenverzeichnis (Anlage 1) anerkannt und gleichzeitig der elektronischen Speicherung der persönlichen Daten zugestimmt. Grundlage für die Erhebung und Speicherung der Daten ist das Landesdatenschutzgesetz für Mecklenburg–Vorpommern (DSG M-V).
 - (4) Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedarf es für eine wirksame Anmeldung der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Sie bestätigen durch ihre Unterschrift die Angaben zur Person und verpflichten sich zur Haftung für den Schadensfall sowie zur Begleichung der entstandenen vertraglichen Verbindlichkeiten.
 - (5) Nach der Anmeldung und der Zahlung der damit verbundenen Gebühren nach Anlage 1 erhält jede Benutzerin und jeder Benutzer einen Benutzungsausweis, der nicht übertragbar ist. Er berechtigt zur Ausleihe der Medien der Stadtbibliothek.
 - (6) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek sofort anzuzeigen. Die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises erfolgt gegen Gebühr auf Antrag. Für Missbrauch haftet die Benutzerin oder der Benutzer.
 - (7) Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Entstehen wegen ungenügender oder nicht bekanntgegebener Änderungen zusätzliche Kosten, so hat die Benutzerin oder der Benutzer diese zu tragen.
 - (8) Der Benutzerausweise behält seine Gültigkeit bis zur Kündigung des Nutzungsverhältnisses. Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Benutzergebühr sofort und anteilig für die verbleibenden Monate des Jahrs fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Benutzungsgebühr jeweils am 15.01. des Jahres fällig.

§ 3

Entleihungen und Verlängerungen

- (1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises können Zeitschriften, DVD und Videos bis zu zwei Wochen, Bücher und andere Medien bis zu vier Wochen ausgeliehen werden. Die Stadtbibliothek kann für bestimmte Medien andere Ausleihfristen festlegen. Der jeweils gültige Rückgabetermin ist aus dem Qittungsdruck ersichtlich. Die Leitung der Stadtbibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien in begründeten Fällen jederzeit zurück zu fordern.
- (2) Die neuesten Zeitschriften verbleiben bis zum Erscheinen der nächsten Ausgabe als Präsenzobjekte in der Stadtbibliothek.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die zur Ausleihe gewählten Medien vor der Mitnahme ordnungsgemäß verbuchen und entsichern zu lassen.

- (4) Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen, diese sind in der Bibliothek gekennzeichnet.
- (5) Für die fristgerechte Rückgabe und Verlängerung der Frist sind die Ausleihenden verantwortlich.
- (6) Die Ausleihfrist kann grundsätzlich auf Antrag verlängert werden. Bei vorliegenden Vorbestellungen und in anderen begründeten Fällen ist eine Fristverlängerung zu versagen. Die Stadtbibliothek kann bei Fristverlängerung die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.
- (7) Ausgeliehene Medien können kostenpflichtig vorbestellt werden. Die Benutzerin oder der Benutzer wird von deren Eintreffen benachrichtigt.
- (8) Für die Verfügbarkeit aller internetbasierten Dienste können keine Garantien übernommen werden.
- (9) Die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.
- (10) Nach Ablauf der Ausleihfrist wird die Rückgabe der entliehenen Medien angemahnt. Für nicht fristgemäß zurück gegebene Medien werden Säumnisgebühren entsprechend dem Gebührenverzeichnis der Stadtbibliothek (Anlage 1) erhoben. Säumnisgebühren entstehen ab dem ersten Tag nach Ablauf der Ausleihfrist unabhängig von einer schriftlichen Mahnung oder davon, ob die Benutzerin oder der Benutzer bereits auf das Versäumnis hingewiesen wurde.

§ 4

Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzungen, Beschädigungen und Verlust zu bewahren.
- (2) Der Zustand der ausgewählten Medien ist beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird davon ausgegangen, dass die Medien in einwandfreiem Zustand übergeben wurden.
- (3) Für Schäden an den Medien sind die Benutzerinnen und Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertretung entsprechend dem Gebührenverzeichnis der Stadtbibliothek (Anlage 1) schadenersatzpflichtig. Über die Art und Höhe des Schadenersatzes entscheidet die Leitung der Stadtbibliothek.
- (4) Das Abspielen von Ton- und Bildträgern (Musikkassetten, CDs, Videokassetten, DVDs u.ä.) darf nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von der Herstellerfirma vorgegebenen technischen Vorgaben erfolgen.

Die Stadt Grevesmühlen übernimmt keine Haftung für die Beschädigung der Abspiegelgeräte der Benutzerinnen und Benutzer.

- (5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen, außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (6) Beim Umgang mit den entliehenen Medien sind die Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten. Für Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben, haftet die Benutzerin oder der Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertretung. Die Stadtbibliothek ist dabei von Forderungen Dritter frei zu halten.
- (7) Benutzerinnen oder Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits ausgeliehene Medien sind vor deren Rückgabe zu desinfizieren.
- (8) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Für dadurch auftretende Schäden haften die Entleiherinnen und Entleiher bzw. deren gesetzliche Vertretung.
- (9) Vor der Rückgabe entliehener Musik- und Videokassetten ist das Band auf den Anfang zurück zu spulen.

§ 5

Verhalten in den Räumen der Stadtbibliothek

- (1) Benutzerinnen und Benutzer der Stadtbibliothek sind gehalten, sich in allen Räumen jederzeit angemessen und rücksichtsvoll zu verhalten, so dass kein anderer Gast gestört wird.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in den Bibliotheksräumen untersagt.
- (3) Tiere dürfen grundsätzlich nicht mit in die Räume der Stadtbibliothek gebracht werden. Nach Absprache mit der Leitung der Stadtbibliothek können in begründeten Fällen Ausnahmen gemacht werden.
- (4) Fundsachen sind dem Personal der Stadtbibliothek abzuliefern.
- (5) Den Anweisungen des Personals der Stadtbibliothek ist Folge zu leisten.
- (6) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Über die Ausschließung entscheidet die Leitung der Bibliothek.
- (7) Während des Aufenthaltes in der Bibliothek sind mitgebrachte Taschen und ähnliche Behältnisse in die vorhandenen Schließfächer einzuschließen. Bei

Verlust des Schließfachschlüssels trägt die Benutzerin oder der Benutzer in vollem Umfang die Aufwendungen für den Ersatz des Schlosses.

- (8) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Wertsachen und Geld der Gäste.
- (9) Die Aufsicht über minderjährige Kinder obliegt den Erziehungsberechtigten. Sie sind auch zum Ersatz der Schäden verpflichtet, welche die Kinder in den Räumen oder an den Einrichtungsgegenständen der Stadtbibliothek während der Benutzung oder an den ausgeliehenen Medien außerhalb der Räume der Stadtbibliothek verursachen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals der Stadtbibliothek maßgeblich zum Schadenseintritt beigetragen hat. Diese Verpflichtung zum Ersatz des Schadens ist unabhängig vom Alter der Schaden verursachenden minderjährigen Person.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist grundsätzlich kostenlos. Einzelne Leistungen der Stadtbibliothek sind jedoch gebührenpflichtig.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis für die Stadtbibliothek Grevesmühlen, welches Bestandteil dieser Bibliothekssatzung ist (Anlage 1).

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Benutzung der Stadtbibliothek Grevesmühlen vom 16. September 1996 und die Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Gebühren durch die Stadtbibliothek vom 09. September 1996 außer Kraft.

Grevesmühlen, den

Jürgen Ditz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Die vorliegende Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am ... angezeigt. Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Es wird auf die Regelungen der §§ 92 Abs. 3, 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen.

Entwurf der Anlage 1 Gebührenverzeichnis für die Stadtbibliothek Grevesmühlen

§ 1. Benutzungsgebühr

(1) Ausweise mit einer Gültigkeit von einem Jahr

	Normaltarif		Tarif ermäßigt
Familienkarte	20,00 €		16,00 €
Erwachsene	15,00 €		12,00 €
Kinder bis 18 Jahre	8,00 €		6,00 €
Gruppenkarte städtische Schulen und Kindertagesstätten	0,00 €		0,00 €
Andere Gruppenkarten ab 10 Personen	15,00 €		

(2) Ausweise mit einer Gültigkeit von einem Monat

	Normaltarif		Tarif ermäßigt
Familienkarte	5,00 €		3,50 €
Erwachsene	2,00 €		1,50 €
Kinder bis 18 Jahre	1,00 €		0,50 €

(3) Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust pauschal 4,80 €

(4) Die Zahlung für die Leistungen nach den Absätzen 1-3 ist sofort fällig.

§ 2. Benachrichtigungen

(1) Gebühren

	Normaltarif		Tarif ermäßigt
Benachrichtigung bei Vorbestellung	1,50 €		1,00 €
Sonstige schriftliche Benachrichtigungen	2,00 €		1,50 €

(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem nachweislich korrekten Versenden der Benachrichtigung an den richtigen Adressaten und ist sofort fällig.

§ 3. Sonstige Leistungen

(1) Gebühren

	Normaltarif	Tarif ermäßigt
Kopien/Ausdrucke je Seite	0,15 €	0,15 €
Fachinformationsservice	2,50 €	2,50 €
Internetnutzung je angefangene halbe Stunde	1,50 €	1,00 €

- (2) Die Gebühren sind im Voraus fällig und unabhängig von der Qualität des Resultats, sofern nicht das Personal der Stadtbibliothek eine mindere als die durchschnittliche Qualität durch Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.

§ 4. Säumnis

- (1) Die Säumnisgebühr für Medieneinheiten, bei denen die Leihfrist überschritten wurde, beträgt ab dem **ersten** Kalendertag nach Ablauf der Leihfrist pro Medium 0,10 €. Die Obergrenze pro Medium liegt bei 5,00 €. Danach erfolgt die Vollstreckung durch die Stadtkasse zu den gesetzlich vorgegebenen Bedingungen.
- (2) Für jede schriftliche Mahnung entstehen zusätzlich pauschale Mahngebühren in Höhe von 2,50 €.
- (3) Nach der zweiten Mahnung wird der Vorgang automatisch ohne weitere Ankündigung an die Vollstreckungsabteilung des Stadt Grevesmühlen abgegeben.
- (4) Die Säumnisgebühren entstehen mit dem Eintritt der Säumnis und sind sofort fällig.

§ 5. Beschädigungen

- (1) Umfang des Schadensersatzes

Verlust oder Beschädigung von Strichcodeetiketten	2,50 €
---	--------

Für irreparabel beschädigte Medien ist entweder Ersatz in Geld oder Naturalrestitution zu leisten. Ansonsten sind die für die Reparatur notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

- (2) Die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens entsteht sofort nach Geltendmachung des Anspruchs.
- (3) Für den Fall der schriftlichen Geltendmachung des Anspruchs wird zusätzlich eine Gebühr nach § 2. Abs. 1, 2. Alternative in Höhe von 1,50 € erhoben.

- (4) Muss der Ersatz des Schadens angemahnt werden entstehen zudem Gebühren nach § 4.

§ 6. Ermäßigungen

- (1) Ermäßigungen werden gewährt für Teilnehmer des freiwilligen sozialen Jahres, Eltern im Erziehungsjahr (für den jeweils anspruchsberechtigten Elternteil), Rentner, Schwerbehinderte, Empfänger von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II, III und XII, Wehrdienstleistende sowie Dienstleistende nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG).
- (2) Das Vorliegen der Ermäßigungstatbestände ist durch Beibringung geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Wer die Stadtbibliothek länger als ein Jahr nutzen möchte und die Gebühren für die Ausstellung des Benutzungsausweises im Lastschriftverfahren entrichtet, erhält auf die Gebühr nach § 1 Abs. 1 eine pauschale Ermäßigung von 1,00 €.

NUTZUNGSORDNUNG

Für das Internetterminal der Stadtbibliothek Grevesmühlen



Liebe Nutzerinnen und Nutzer des Internetterminals,

wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Nutzung des Terminals nur unter Anerkennung dieser Nutzungsordnung möglich ist. Die Anerkennung erfolgt automatisch mit Zahlung des Nutzungsentgeltes, dessen Höhe sie bitte der Anlage 1 zur Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Grevesmühlen entnehmen.

Ansonsten beachten Sie bitte folgende Hinweise:

1. Eine Nutzung des Terminals unter 14 Jahren ist nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

2. Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer

- Die allgemeinen Verhaltensregeln gemäß § 5 der Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Grevesmühlen gelten auch für die Nutzung des Internetterminals.
- Mobiliar, Hard- und Software sind pfleglich zu behandeln. Für mutwillig oder fahrlässig entstandene Schäden ist die Verursacherin bzw. der Verursacher verantwortlich.
- Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungsordnung können im Einzelfall den zeitlich befristeten Entzug der Nutzungsberechtigung bis hin zu einem auf Dauer ausgesprochenen Nutzungsverbot nach sich ziehen.
- Aufsichtskräfte können ein Computernutzungsverbot aussprechen.

3. Terminal-Nutzung

- Grundsätzlich sind Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes, Manipulationen an der Hardwareausstattung sowie Eingriffe in die Softwareinstallation (dazu zählen auch das Ändern von Systemeinstellungen, das Ändern des Startmenüs, das Ändern des Hintergrundbildes usw.) untersagt. Ist dies notwendig, bitte an die Aufsichtsperson wenden, die dann die Einstellungen gegebenenfalls vornimmt.
- Beim Auftreten von Funktionsstörungen und schwerwiegenden Fehlern (z.B. Viren) ist sofort die Aufsicht führende Person zu verständigen.
- Die Computer werden von der Aufsichtsperson nach der Öffnung des Raumes eingeschaltet und abends wieder heruntergefahren. Schalten Sie den Rechner also nie alleine an oder aus. Ist ein Neustart des Rechners erforderlich, holen Sie sich eine Aufsichtsperson zu Hilfe. Unternehmen Sie den Neustart bitte nicht selber.
- Musik-, Film-, Bilddateien und Computersoftware sind in der Regel geschützt und dürfen nicht kopiert werden. Nutzerinnen und Nutzer, die unbefugt kopieren, machen sich strafbar und können zivil- und/oder strafrechtlich verfolgt werden.
- Jede Nutzerin und jeder Nutzer ist für alle Aktivitäten, die während seiner Nutzungszeit ablaufen, voll verantwortlich und trägt gegebenenfalls alle rechtlichen Konsequenzen. Unter keinen Umständen dürfen Passwörter oder Geheimzahlen an andere Nutzerinnen bzw. Nutzer oder an Dritte weitergegeben oder gespeichert werden. Achten Sie bitte auch darauf, dass diese nicht auf Notizzettel geschrieben am PC liegen bleiben.

4. Internetnutzung

- Die im Internet bereit gestellten Informationen entstammen weltweit verteilten Quellen. Sollte sich irgend jemand durch solche Informationen verletzt, entwürdigt oder in anderer Form angegriffen fühlen, muss er diesen Sachverhalt mit dem Urheber der Information klären. Die Stadt Grevesmühlen ist in keiner Weise für den Inhalt der über ihren Internet-Zugang bereitgestellten Informationen verantwortlich.
- Es ist strengstens untersagt, den Internet-Zugang des Terminals zur Verbreitung von Informationen zu verwenden, die dazu geeignet sind, dem Ansehen der Einrichtung in irgendeiner Weise Schaden zuzufügen. Dies gilt insbesondere für beleidigende, rassistische, Gewalt verherrlichende, rechtsextremistische, pornografische oder aus anderen Gründen gegen geltendes Recht verstoßende Informationen und Dateien.
- Es ist nicht gestattet, pornografisches, Gewalt verherrlichendes und rechtsextremistisches Text-, Bild-, Audio- und Videomaterial über den Internetzugang zu beziehen. Im Falle eines Verstoßes haftet die Nutzerin bzw. der Nutzer für die rechtlichen Folgen. Die Aufsicht führenden Personen behalten sich vor, Stichproben durchzuführen, um sicherzustellen, das oben genannte Material am Terminal weder empfangen noch versendet wird.
- Keine Benutzerin und kein Benutzer hat das Recht, Vertragsverhältnisse im Namen oder zu Lasten der Stadt Grevesmühlen einzugehen (z.B. Bestellung von Artikeln über das Internet) - oder kostenpflichtige Dienste im Internet zu nutzen.
- Von der Stadt Grevesmühlen wird eine geeignete Filtersoftware zur Blockierung Jugend beeinträchtigender oder Jugend gefährdender Inhalte eingesetzt. Ebenso dienen diese Filter dazu, das Datenaufkommen gering zu halten. Es ist zu beachten, das dadurch möglicherweise nicht alle gewünschten Seiten aufgerufen werden können. Ein Erstattungsanspruch hinsichtlich des Nutzungsentgeltes resultiert daraus nicht.

5. Datenschutz und Datensicherheit

- Der Administrator hat das Recht, die Protokolldatei (Log-File) für den Internetzugriff regelmäßig zu kontrollieren.
- Es ist nicht erlaubt, auf dem Terminal Raubkopien, registrierungspflichtige Software, Gewalt verherrlichendes, rechtsextremistisches und pornografisches Material abzulegen. Sollte jedoch Verdacht auf Verstöße gegen diese Richtlinien bestehen, wird der Administrator im konkreten Einzelfall von der Möglichkeit der Überprüfung Gebrauch machen und die weitere Überprüfung der entsprechenden Logins bei den Strafverfolgungsbehörden anregen.
- Vor der Nutzung des Terminals sind die Daten (Name, Anschrift, etc.) des Nutzers bzw. der Nutzerin und die Nutzungszeit zu erfassen. Diese Daten werden nach Ablauf der rechtlichen Aufbewahrungsfrist (in der Regel 6 Monate) vernichtet.
- Im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung oder deren Aufnahme ist die Stadt Grevesmühlen verpflichtet, die Daten des Nutzers, der das Terminal im fraglichen Zeitraum genutzt hat, an Dritte herauszugeben.

Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister

Satzung
der Stadt Grevesmühlen über die Benutzung der Stadtbibliothek
Grevesmühlen
Vom 16. September 1996

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 wird nach Beschluß der Stadtvertretung vom 10. Juni 1996 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt ;deren Rechtsverhältnis zum Benutzer ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- (2) Der Stadtbibliothek obliegt es als eine öffentliche Bibliothek, die Bürger mit Literatur, anderen Medien und Informationen, die sich aus den Anforderungen von Bildung, Berufsleben, aus politischen, kulturellen und Unterhaltungsbedürfnissen ergibt, zu versorgen.
- (3) Im Rahmen dieser Benutzungsordnung ist jeder Bürger berechtigt, den Medienbestand und die Informationsdienste der Bibliothek in Anspruch zu nehmen.
- (4) Für die Bibliotheksbenutzung ist eine Gebühr entsprechend der Gebührensatzung der Stadtbibliothek zu entrichten.
- (5) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden mit Zustimmung der Stadtverwaltung festgelegt und öffentlich sowie durch Aushang in der Bibliothek bekanntgegeben. Schließungen müssen durch die Stadtverwaltung genehmigt werden.

§ 2
Anmeldung, Benutzerkarte

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich durch Vorlage eines gültigen Personaldokumentes an. Er entrichtet die entsprechende Benutzergebühr und erhält einen Benutzerausweis. Durch seine Unterschrift erkennt er die Benutzungsbedingungen an. Auf dem Anmeldeformular werden Name, Geburtsdatum und Anschrift des Benutzers erfaßt. Bei Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren muß der Erziehungsberechtigte durch seine Unterschrift die Zustimmung zur Bibliotheksbenutzung erteilen. Er bestätigt durch seine Unterschrift die Angaben zur Person und verpflichtet sich zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.

(3) Bei Verlust des Benutzerausweises ist die Bibliothek unverzüglich zu informieren. Für die Ausstellung eines neuen Ausweises wird eine Gebühr entsprechend der Gebührensatzung der Bibliothek erhoben.

(4) Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Entstehen wegen ungenügender oder nicht bekanntgegebener Änderungen bei Mahnverfahren zusätzlich Kosten, so hat der Benutzer diese zu tragen.

§ 3

Ausleihbedingungen

(1) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien ist nur gegen Vorlage eines gültigen, auf den Namen des Benutzers ausgestellten Benutzerausweises möglich.

(2) Die Ausleihfrist für alle Medien beträgt 4 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden. Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit in begründeten Fällen zurückzufordern.

(3) Die Bibliotheksleitung legt fest, welche Bestandteile nicht ausgeliehen werden, sondern nur zur Nutzung innerhalb der Bibliothek zur Verfügung stehen.

(4) Für ausgeliehene Medien können Vorbestellungen vorgenommen werden.

(5) Bücher, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können im Rahmen der geltenden Richtlinien durch die Fernleihe aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Dafür wird eine Gebühr entsprechend der Gebührensatzung der Bibliothek erhoben.

(6) Für nicht fristgemäß zurückgegebene Medien werden Mahnungen geschrieben. Es werden Versäumnisgebühren laut Gebührensatzung der Stadtbibliothek berechnet. Die Versäumnisgebühren werden erhoben, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist.

§ 4

Behandlung der entliehenen Bestandseinheiten, Haftung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, ausgeliehene Bücher und Medien sorgfältig zu behandeln, vor Beschädigung, Verschmutzung und Verlust zu schützen.

(2) Beschädigung oder Verlust sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter ist entsprechend der Gebührensatzung der Bibliothek schadenersatzpflichtig. Über die Art des Schadenersatzes bzw. der Wiederbeschaffung entscheidet die Bibliotheksleitung.

(4) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits entlehene Bestandseinheiten sind vor der Rückgabe zu desinfizieren.

(5) In den Räumen der Bibliothek hat jeder sich so zu verhalten, daß Ruhe und Ordnung gewährleistet sind. Die Anweisungen der Mitarbeiter der Bibliothek sind verbindlich. Dem Leiter der Bibliothek steht das Hausrecht zu. Die Bibliotheksleitung kann durch Hausordnung oder andere geeignete Weise Regelungen für das Verhalten der Benutzer treffen.

(6) Die Bibliothek haftet nicht für Wertsachen und Geld der Benutzer.

§ 5 Ausschluß

Benutzer, die gegen diese Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1. April 1993 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 16. September 1996

Axel Ulrich
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

**Satzung
der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung
von Gebühren durch die Stadtbibliothek
Vom 9. September 1996**

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 1. Juni 1993 sowie der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Benutzung der Stadtbibliothek vom 9. September 1996 wird nach Beschluß der Stadtvertretersitzung vom 10. Juni 1996 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die Benutzung des Medienbestandes der Stadtbibliothek wird eine Jahresgebühr erhoben.
- (2) Bei Überschreitung der Ausleihfristen für entlehene Medien werden Versäumnisgebühren erhoben.
- (3) Bei Verlust des Benutzerausweises wird für den Ersatz eine Gebühr erhoben.
- (4) Für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen (z. B. Benachrichtigungen und Informationen) hat der Benutzer die entstandenen Auslagen zu ersetzen.

**§ 2
Gebührenpflicht**

Zur Gebührenpflicht veranlagt wird, wer sich entsprechend der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek als Benutzer der Bibliothek anmeldet.

**§ 3
Gebührenbefreiung**

- (1) Die Nutzung der zentralen Schulbücherei für den Schulunterricht der städtischen Schulen und die Hortbetreuung mit Medien der Stadtbibliothek ist kostenlos.
- (2) Bei nachweislich unverschuldeten Fristüberschreitungen ist der Leiter der Bibliothek berechtigt, auf Antrag des Benutzers die Versäumnisgebühr zu erlassen.

**§ 4
Gebührenhöhe, Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der dieser Satzung beiliegenden Anlage, die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Die Jahresgebühr wird bei der Anmeldung fällig und unabhängig vom Zeitpunkt der Ausstellung der Benutzerkarte in voller Höhe erhoben.
- (3) Bei Abmeldung der Benutzerkarte während des laufenden Haushaltsjahres erfolgt keine Rückerstattung.

(4) Die unter § 1 Punkt 2, 3 und 4 genannten Gebühren werden nach den in der Anlage genannten Maßgaben fällig und erhoben.

(5) Über die entrichteten Gebühren wird eine Quittung erteilt.

§ 5 Haftungsbestimmungen

(1) Für ausgeliehene Medien der Stadtbibliothek haftet der Benutzer für den Zeitraum des Ausleihens uneingeschränkt.

(2) Der Medienbestand der Stadtbibliothek ist versichert.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Gebühren durch die Stadtbibliothek vom 8. März 1993 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 9. September 1996

gez. Axel Ulrich
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren durch die Stadtbibliothek

1. Jahresgebühr

Die Jahresgebühr beträgt:

- für Erwachsene	20,00 DM
- ermäßigt für Kinder, Schüler, Studenten, Rentner und Arbeitslose	10,00 DM

2. Einmalige Bibliotheksbenutzung

Für eine einmalige Benutzung des Medienbestandes der Bibliothek ist eine Gebühr in Höhe von 3,00 DM zu entrichten.

3. Versäumnisgebühren

Überschreitet der Benutzer die festgelegte Ausleihfrist entsprechend der Benutzungsordnung der Bibliothek, entrichtet er Verzugsgebühren.

Die Höhe der Verzugsgebühren beträgt pro entliehener Medieneinheit für jeden überzogenen Ausleihtag 0,10 DM. Zusätzlich sind die anfallenden Portogebühren zu zahlen, wenn bereits schriftliche Mahnungen ergangen sind. Bei Einziehungsverfahren sind zusätzlich zu den Verzugsgebühren und Portokosten die Verwaltungskosten zu zahlen.

4. Ersatz Benutzerausweis

Für den Ersatz eines verloren gegangenen Benutzerausweises beträgt die Gebühr

- für Erwachsene	2,00 DM
- für Kinder bis 14 Jahre	1,00 DM

5. Vorbestellungen, Leihverkehr

Für Vorbestellungen und Benachrichtigungen wird eine Gebühr in Höhe der anfallenden Kosten erhoben.

Für eine über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken beschaffte Bestandseinheit sind 5,00 DM bzw. die anfallenden Kosten (z. B. Fotokopien) zu entrichten.

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung
von Gebühren durch die Stadtbibliothek
Vom 29. Juni 1999**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V. S. 634), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 1. Juni 1993 sowie der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Benutzung der Stadtbibliothek vom 16. September 1996 wird nach Beschluß der Stadtvertretersitzung vom 12. April 1999 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Gebühren durch die Stadtbibliothek vom 9. September 1996 wird in der Anlage zum § 4 wie folgt ergänzt:

„6. Kopien für Benutzer der Schulbibliothek

Für die Erstellung von Kopien für Benutzer der Stadtbibliothek wird je Seite im Format A 4 eine Gebühr in Höhe von DM 0,20 erhoben.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den 29. Juni 1999

gez. Axel Ulrich
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2011-084
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: nichtöffentlich Aktenzeichen: Datum: 01.09.2011 Verfasser: Herpich, Cornelia
Reservierung einer Teilfläche des Flurstückes 76, Flur 16, Gemarkung Grevesmühlen		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
26.09.2011	Finanzausschuss	
27.09.2011	Hauptausschuss	
24.10.2011	Stadtvertretung Grevesmühlen	

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Reservierung einer ca. 1,9 ha großen Teilfläche des Flurstückes 76, Flur 16, Gemarkung Grevesmühlen (GI 2 des ausgewiesenen B-Plan Nr. 29) für die Stadtwerke GmbH Grevesmühlen.

Die Reservierung erfolgt befristet vom 01.11.2011 bis zum 31.10.2012. Die Reservierungsgebühr beträgt 5.800 Euro, sie wird im Falle des Verkaufs auf den künftigen Kaufpreis angerechnet unter der Bedingung, dass die reservierte Fläche bis dahin weiterhin landwirtschaftlich nutzbar ist.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH haben beantragt, eine Fläche von ca. 2 ha im Gewerbegebiet Nordwest für den eventuellen Bau einer Biogasanlage reservieren zu lassen. Die Fläche sollte sich in der Nähe der möglicherweise durch E.ON Bioerdgas noch zu errichtenden Bioerdgasanlage befinden, um mögliche Synergieeffekte ausnutzen zu können.

In den zum Antrag geführten Gesprächen einigte sich man dahingehend, dass das Areal A 2 des B-Plan Nr. 29 mit einer ausgewiesenen Fläche von 1,99 ha (GI 2) für ein eventuelles Vorhaben der Stadtwerke geeignet ist. Es handelt sich dabei um eine Teilfläche des Flurstückes 76, Flur 16, Gemarkung Grevesmühlen.

Die Reservierung befristet auf ein Jahr gewährt werden. Als Reservierungsmiete ist in Anlehnung an die vereinbarten Reservierungsmiete für E.ON Bioerdgas ein Betrag von 5.800 Euro zu vereinbaren, der im Falle des Verkaufs auf den Kaufpreis angerechnet wird, wenn die Fläche bis zum Verkauf weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann.

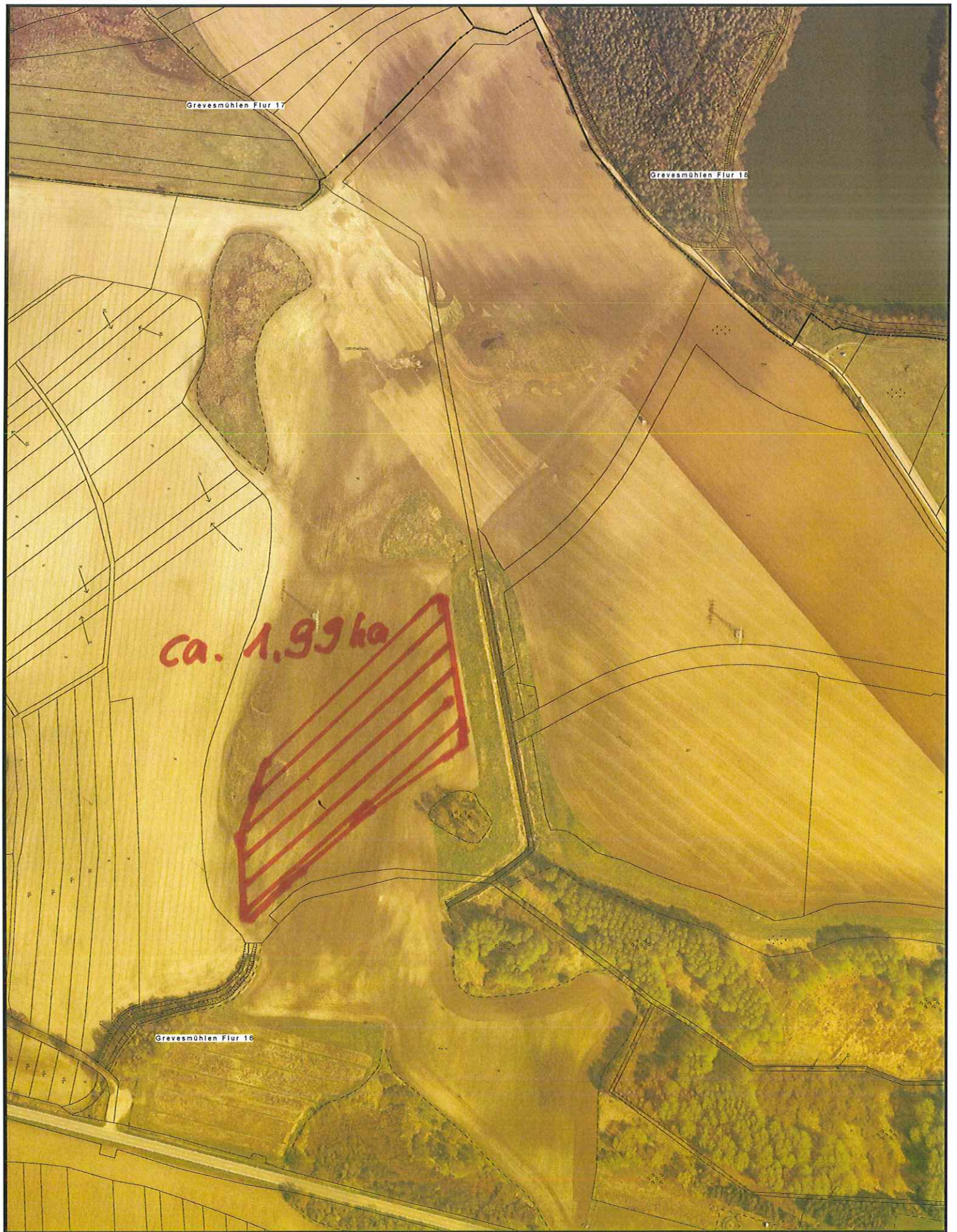
Finanzielle Auswirkungen:

Im Falle eines späteren Verkaufs: zusätzliche Einzahlung in Höhe von 5.800 Euro, die auf den Kaufpreis angerechnet wird.

Im Falle des Nichtverkaufs ein zusätzlicher Ertrag in Höhe von 5.800 Euro.

Anlage/n:

Auszug aus dem B-Plan
Flurkarte



Auszug aus dem Katasterkartenwerk
nur für den internen Gebrauch

Maßstab 1: 4000, Auszug ist genordet

Datum: 05.09.2011